

11. 04. 03

Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. August 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem und Ziel

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Eigentumsschutz und Entschädigungspflicht im Falle von Enteignungen sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

Fristablauf: 23. 05. 03

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

11. 04. 03

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 17. August 2002
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Islamischen Republik Iran
über die gegenseitige Förderung und
den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 11. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. August 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Auswärtige Amt.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz
zu dem Abkommen vom 17. August 2002
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Islamischen Republik Iran
über die gegenseitige Förderung und
den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Teheran am 17. August 2002 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für Investitionen in Iran schafft.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Islamischen Republik Iran
über die gegenseitige Förderung und
den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Islamic Republic of Iran
on Reciprocal Promotion
and Protection of Investments**

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Islamische Republik Iran
(im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) –

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Nutzen beider Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren der jeweiligen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten, und

in der Erkenntnis, dass die gegenseitige Förderung und der gegenseitige Schutz von Kapitalanlagen den Investitionsfluss zwischen beiden Staaten beleben wird –

haben Folgendes vereinbart:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens haben die darin verwendeten Begriffe folgende Bedeutung:

1. Der Begriff „Kapitalanlagen“ bezieht sich auf Vermögenswerte jeder Art, die unmittelbar und/oder mittelbar von Investoren der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei vorgenommen werden, und schließt Folgendes ein:
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie entsprechende Rechte wie Pacht, Hypotheken, Pfandrechte und Nießbrauch;
 - b) Anteilsrechte oder alle Arten von Beteiligungen an Gesellschaften wie Wertpapiere, Obligationen, Kapitalbeteiligungen und Kredite;
 - c) Ansprüche auf Geld und/oder Forderungen und Ansprüche auf Leistungen in Verbindung mit einer Kapitalanlage, die einen wirtschaftlichen Wert haben, sowie wiederangelegte Erträge und jede Wertsteigerung der ursprünglichen Kapitalanlage;

Preamble

The Federal Republic of Germany
and
the Islamic Republic of Iran

(hereinafter referred to as the Contracting Parties),

Desiring to intensify economic co-operation to the mutual benefit of both States,

Intending to create and maintain favourable conditions for investments of the investors of the Contracting Parties in each other's territory and,

Recognizing that reciprocal promotion and protection of investments will stimulate the flow of investments between both States,

Have agreed as follows:

**Article 1
Definitions**

For the purpose of this Agreement, the meaning of the terms used therein are as follows:

1. The term "investment" refers to every kind of asset, invested directly and/or indirectly by the investors of one Contracting Party in the territory of the other Contracting Party in accordance with the laws and regulations of the other Contracting Party, including the following:
 - (a) movable and immovable property as well as rights related thereto such as leases, mortgages, liens, pledges and usufructs;
 - (b) shares or any kind of participation in companies such as securities, debentures, equity holdings and credits;
 - (c) title to money and/or receivables and any performance connected with an investment, having an economic value as well as reinvested returns and any increase in the value of the original investment;

- d) Rechte des geistigen Eigentums und gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Marken, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, technische Verfahren, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Handelsnamen und Goodwill;
- e) alle Rechte, die einen wirtschaftlichen Wert haben, einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungsrechte;
- eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt, sofern die Änderung von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, falls dies von der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, vorgeschrieben ist.
2. Der Begriff „Investor“ bezeichnet folgende Personen der jeweiligen Vertragspartei, die im Rahmen dieses Abkommens im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Kapitalanlagen vornehmen:
- a) natürliche Personen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei als deren Staatsangehörige angesehen werden;
- b) nach den Gesetzen einer Vertragspartei gegründete oder eingetragene Rechtspersönlichkeiten, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben.
3. Der Begriff „Erträge“ bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage anfallen, einschließlich Gewinne aus Kapitalanlagen, Zinsen, Dividenden, Lizenz- und andere Entgelte.
- (d) intellectual and industrial property rights, including trademarks, patents, utility models, industrial designs, technical processes, know-how, trade secrets, trade names and goodwill;
- (e) any rights having an economic value, including rights to search for, extract or exploit natural resources.
- Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment as long as the alteration is approved by the competent authority if so required by the host Contracting Party.
2. The term “investor” refers to the following persons of either Contracting Party who invest in the territory of the other Contracting Party within the framework of this Agreement:
- (a) natural persons who, according to the laws of a Contracting Party, are considered to be its nationals;
- (b) entities constituted or incorporated under the laws of a Contracting Party having their seat in the territory of that Contracting Party.
3. The term “returns” refers to the amounts yielded by an investment including profit derived from investments, interests, dividends, royalties and license fees and other fees.

Artikel 2

Förderung, Zulassung und Schutz von Kapitalanlagen

(1) Jede Vertragspartei schafft im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften günstige Bedingungen, um in ihrem Hoheitsgebiet Anreize für Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei zu geben.

(2) Jede Vertragspartei lässt im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei zu. Die Zulassung durch die in Artikel 9 genannte zuständige Behörde kann unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

(3) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei jederzeit gerecht und billig und unterwirft die Verwaltung, den Betrieb, die Erhaltung, den Gebrauch, die Umwandlung, die Nutzung, die Veräußerung oder die Abtretung dieser Kapitalanlagen keinen diskriminierenden Maßnahmen.

(4) Die Investoren der Vertragsparteien können internationale Transportmittel für den Transport von Personen und/oder Investitionsgütern im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Sinne dieses Abkommens frei wählen.

Artikel 3

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei behandelt Investoren der anderen Vertragspartei und deren Kapitalanlagen nicht weniger günstig als ihre eigenen Investoren und deren Kapitalanlagen oder Investoren und Kapitalanlagen dritter Staaten im Hinblick auf die Verwaltung, den Betrieb, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung, die Veräußerung und die Liquidation einer Kapitalanlage, je nachdem, welche Behandlung für den Investor günstiger ist.

(2)

a) Absatz 1 findet nicht auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen Anwendung, jedoch prüfen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge

Article 2

Promotion, Admission and Protection of Investments

(1) Either Contracting Party shall, within the framework of its laws and regulations, create favourable conditions for attraction of investments of investors of the other Contracting Party in its territory.

(2) Either Contracting Party shall in accordance with its laws and regulations admit investments of investors of the other Contracting Party in its territory. Such admission by the competent authority referred to in Article 9 may be given upon certain conditions.

(3) Both Contracting Parties shall at all times ensure fair and equitable treatment to the investments of investors of the other Contracting Party and shall in no way subject the management, operation, maintenance, use, transformation, enjoyment, sale or assignment of such investments to discriminatory measures.

(4) The investors of either Contracting Party are free to choose international means of transport for the transport of persons and/or capital-goods directly connected with an investment within the meaning of this Agreement.

Article 3

National Treatment and Most-Favoured-Nation Treatment

(1) Each Contracting Party shall accord to investors of the other Contracting Party and to their investments treatment no less favourable than that it accords to its own investors and their investments or to investors of any third country and their investments with respect to the management, operation, maintenance, use, enjoyment, sale and liquidation of an investment, whichever is more favourable to the investor.

(2)

(a) The provisions of para 1 shall not apply to the entry and sojourn of persons, however, the Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympa-

auf Einreise und Aufenthalt von Personen einer Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend. Dies gilt auch für Beschäftigte einer Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort zur Aufnahme einer Tätigkeit aufhalten wollen. Anträge auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung werden ebenfalls wohlwollend geprüft.

- b) Als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere die ungleiche Behandlung bei Einschränkungen des Bezugs von Roh- oder Hilfsstoffen, Energie oder Brennstoffen sowie Produktions- oder Betriebsmitteln, die ungleiche Behandlung bei der Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen innerhalb oder außerhalb des Landes sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlichen Auswirkungen.
- c) Unbeschadet der Buchstaben a und b gelten Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, nicht als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Absatzes 1.

(3) Hat eine Vertragspartei Investoren dritter Staaten aufgrund eines bestehenden oder künftigen Abkommens über die Schaffung einer Freihandelszone, einer Zollunion, eines gemeinsamen Marktes oder einer ähnlichen regionalen Organisation und/oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen besondere Vergünstigungen, Vorrechte oder Rechte eingeräumt oder wird sie diese in Zukunft einräumen, so ist sie nicht verpflichtet, diese Vergünstigungen oder Rechte Investoren der anderen Vertragspartei einzuräumen.

(4) Artikel 3 verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach ihren Gesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Investoren auszudehnen.

Artikel 4

Enteignung und Entschädigung für Schäden und Verluste

(1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung gleichkommen, im Folgenden als „Enteignung“ bezeichnet. Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden. Im Verzugsfall schließt die Entschädigung die entstandenen Kosten ein. Sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Streitigkeiten hinsichtlich des Übereinstimmens der Enteignung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften oder über die Höhe der Entschädigung müssen durch die zuständigen Gerichte des Landes, in dem die Kapitalanlage vorgenommen worden ist, in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Investoren einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig

thetisch consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment. The same shall apply to employed persons of either Contracting Party who, in connection with an investment, wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

- (b) The following shall, in particular, be deemed “treatment less favourable” within the meaning of para 1 of this Article: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects.
- (c) Notwithstanding para (a) and (b) above, measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed “treatment less favourable” within the meaning of para 1 of this Article.

(3) If a Contracting Party has accorded or shall accord in future special advantages, privileges or rights to investors of any third state by virtue of an existing or future agreement establishing a free trade area, a customs union, a common market, or a similar regional organization and/or by virtue of an agreement on the avoidance of double taxation or on any other matters of taxation, it shall not be obliged to accord such advantages or rights to investors of the other Contracting Party.

(4) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to investors resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its laws are granted only to investors resident in its territory.

Article 4

Expropriation and Compensation Treatment for Damages and Losses

(1) Investments by investors of either Contracting Party shall enjoy protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by investors of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effect of which would be tantamount to expropriation, hereinafter called “expropriation”, in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or the impending expropriation has become publicly known. The compensation shall be paid without delay. However, in case of delay such compensation shall include the costs thereof. It shall be effectively realizable and freely transferable. Adequate provision shall have been made at or prior to the time of the expropriation for the determination and the giving of such compensation. Any dispute as to the conformity of such expropriation with the relevant legislation, or as to the amount of compensation shall be subject to review by due process of law in the competent courts of the country where the investment has taken place.

(3) Investors of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that which the latter Contracting Party accords to its own investors or to investors of

behandelt als ihre eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

any third state as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

Artikel 5 **Transfers**

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Transfers im Zusammenhang mit in diesem Abkommen angeführten Kapitalanlagen frei und unverzüglich vorgenommen werden. Diese Transfers umfassen

- a) das Kapital und zusätzliche Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) Erträge;
- c) Erlöse aus der vollständigen oder teilweisen Veräußerung und/oder Liquidation der Kapitalanlage;
- d) Lizenzgebühren und andere Entgelte im Zusammenhang mit Vereinbarungen über Technologietransfer;
- e) Beträge, die nach den Artikeln 4 und 6 gezahlt werden;
- f) Rückzahlungen von Darlehen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen;
- g) monatliche Löhne und Gehälter und andere Vergütungen für Arbeitnehmer, die über entsprechende Arbeitsgenehmigungen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage verfügen;
- h) Zahlungen aufgrund der Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel 11.

(2) Die genannten Transfers sind unverzüglich in einer frei konvertierbaren Währung zum marktüblichen Wechselkurs vorzunehmen. In Ermangelung eines solchen Kurses gilt ein repräsentativer Kurs, der für in letzter Zeit vorgenommene ausländische Direktinvestitionen angewandt wurde.

(3) Als „unverzüglich“ durchgeführt gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Diese Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann eine Vertragspartei einen Transfer durch die gerechte, nicht diskriminierende und nach Treu und Glauben erfolgende Anwendung von Maßnahmen verhindern, die dem Schutz der Rechte von Gläubigern dienen oder im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, Verfügungen oder Urteilen im Rahmen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren stehen, sofern diese Maßnahmen und ihre Anwendung nicht als Mittel dazu eingesetzt werden, die Verpflichtungen einer Vertragspartei aus diesem Abkommen zu umgehen.

Artikel 6 **Eintritt in Rechte**

Leistet eine Vertragspartei oder eine von ihr benannte Stelle ihren Investoren Zahlungen aufgrund einer Schadenversicherung oder Gewährleistungsvereinbarung,

- a) so erkennt die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, den Eintritt der anderen Vertragspartei in die Rechte aus der Versicherung oder der Gewährleistung an;
- b) so stehen dem Rechtsnachfolger die Rechte zu, die der Investor hätte ausüben können;
- c) so werden Streitigkeiten zwischen dem Rechtsnachfolger und der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, unbeschadet der Rechte eines staatlichen Rechtsnachfolgers aus Artikel 10 nach Artikel 11 beigelegt. Nichtsdestotrotz kann der Rechtsnachfolger den Investor ermächtigen, die übergegangenen Rechte gegenüber der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, geltend zu machen.

Article 5 **Transfers**

(1) Each Contracting Party shall ensure the transfers related to investments referred to in this Agreement to be made freely and without delay. Such transfers include:

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) returns;
- (c) proceeds from the sale and/or liquidation of all or part of an investment;
- (d) royalties and fees related to agreements on the transfer of technology;
- (e) sums paid pursuant to Article 4 and 6 of this Agreement;
- (f) repayment of loans related to investments;
- (g) monthly salaries and wages and other remuneration received by the employees who have obtained the corresponding work permits related to an investment;
- (h) payments arising out of the settlement of disputes under Article 11.

(2) The above transfers shall be effected without delay in a freely convertible currency and at the official market determined rate of exchange. In the absence of such a rate a representative rate applied to recent inward investments shall prevail.

(3) A transfer shall be deemed to have been made “without delay” if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(4) Notwithstanding paragraphs (1) to (3), a Contracting Party may prevent a transfer through the equitable, non-discriminatory and good faith application of measures to protect the rights of creditors, or relating to or in connection with criminal offenses, orders or judgements in administrative and adjudicatory proceedings, provided that such measures and their application shall not be used as a means of avoiding the Contracting Party’s commitments or obligations under this Agreement.

Article 6 **Subrogation**

If a Contracting Party or its designated agency makes a payment to any of its investors under an indemnity insurance or guarantee agreement:

- (a) the host Contracting Party shall recognize the other Contracting Party’s subrogation under such insurance or guarantee agreement;
- (b) the subrogee shall be entitled to exercise the rights which the investor would have been entitled to exercise;
- (c) disputes between the subrogee and the host Contracting Party shall be settled in accordance with Article 11, without prejudice to the rights of a governmental subrogee under Article 10. The subrogee may nevertheless entitle the investor to assert the subrogated rights vis-a-vis the host Contracting Party.

Artikel 7**Einhaltung von Verpflichtungen**

Jede Vertragspartei gewährleistet die Einhaltung von Verpflichtungen, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei übernommen hat.

Artikel 8**Günstigere Bestimmungen**

(1) Unbeschadet der in diesem Abkommen festgelegten Regelungen gelten günstigere Bestimmungen, die eine Vertragspartei mit einem Investor der anderen Vertragspartei vereinbart hat oder vereinbaren wird.

(2) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkünften, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

Artikel 9**Anwendungsbereich des Abkommens**

Dieses Abkommen gilt für vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommene Kapitalanlagen, die, sofern die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, dies vorsehen, von deren zuständiger Behörde genehmigt wurden.

Die zuständige Behörde in der Islamischen Republik Iran ist die Iranische Organisation für Investitionen, Wirtschaftliche und Technische Hilfe (Organization for Investment, Economic and Technical Assistance of Iran, OIETAI) oder gegebenenfalls ihre Nachfolgeorganisation.

Dieses Abkommen gilt jedoch nicht für Streitigkeiten, die vor seinem Inkrafttreten entstanden oder beigelegt worden sind.

Artikel 10**Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien**

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden

Article 7**Observance of Commitments**

Either Contracting Party shall guarantee the observance of the commitments it has entered into with respect to investments of investors of the other Contracting Party.

Article 8**More Favourable Provisions**

(1) Notwithstanding the terms set forth in this Agreement, more favourable provisions which have been or may be agreed upon by either of the Contracting Parties with an investor of the other Contracting Party are applicable.

(2) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international agreements existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to this Agreement contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting Party to treatment more favourable than is provided for by this Agreement, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Agreement.

Article 9**Scope of the Agreement**

This Agreement shall apply to investments approved by the competent authority of the host Contracting Party, if so required by its laws and regulations, made prior to or after the entry into force of this Agreement.

The competent authority in the Islamic Republic of Iran is the Organization for Investment, Economic and Technical Assistance of Iran (OIETAI) or the agency which may succeed it.

However, this Agreement shall not apply to disputes which have been raised or settled prior to its entry into force.

Article 10**Settlement of Disputes between the Contracting Parties**

(1) Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Agreement should as far as possible be settled by the governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitration tribunal.

(3) Such arbitration tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitration tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is

Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 11

Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Streitigkeiten in Bezug auf Kapitalanlagen zwischen einer der Vertragsparteien und einem Investor der anderen Vertragspartei werden, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt.

(2) Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der beiden Streitparteien dem zuständigen Gericht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, unterbreitet oder nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung einem internationalen Schiedsverfahren unterworfen. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, ist Artikel 10 Absätze 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden; für den Fall, dass die in Artikel 10 Absatz 3 genannten Fristen für die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts und des Obmanns nicht eingehalten werden, kann jede Streitpartei in Ermangelung anderer Vereinbarungen den Präsidenten des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer in Paris bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Der Schiedsspruch wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(3) Hat ein Investor einer Vertragspartei eine Streitigkeit einem zuständigen örtlichen Gericht unterbreitet, so kann die Streitigkeit einem internationalen Schiedsverfahren unterworfen werden, vorausgesetzt, die Partei, welche die Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterwirft, trägt die so weit entstandenen Kosten des Verfahrens und das Gericht hat noch nicht in der Sache entschieden, wenn dies erforderlich ist.

(4) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei hat während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend zu machen, dass der Investor der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

(5) Für den Fall, dass beide Vertragsparteien auch Vertragsparteien des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten geworden sind, werden Streitigkeiten nach diesem Artikel zwischen den Streitparteien einem Schiedsverfahren im Rahmen des genannten Übereinkommens unterworfen, es sei denn, die Streitparteien treffen eine abweichende Vereinbarung; jede Vertragspartei erklärt hiermit ihr Einverständnis mit einem solchen Verfahren.

Artikel 12

Konsultationen

Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei Konsultationen über jede Angelegenheit, die dieses Abkommen betrifft, vorschlagen. Die Konsultationen finden an einem Ort und zu einem Zeitpunkt statt, der auf diplomatischem Wege vereinbart wird.

prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitration tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings, the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitration tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

Article 11

Settlement of Disputes between a Contracting Party and an Investor of the other Contracting Party

(1) Disputes concerning investments between a Contracting Party and an investor of the other Contracting Party shall as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If the dispute cannot be settled, it shall at the request of either party in dispute, be submitted to the competent court of the host Contracting Party, or provided six months have elapsed since the date when it has been raised, to international arbitration. Unless the parties in dispute have agreed otherwise, the provisions of Article 10 (3) to (5) shall be applied mutatis mutandis and in the event that the periods specified in Article 10 (3) for the appointment of the arbitrators and the chairman are not observed, either party in dispute may, in the absence of other arrangements, invite the President of the Court of International Arbitration of the International Chamber of Commerce in Paris to make the required appointments. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(3) In the event an investor of a Contracting Party has submitted a dispute to the local competent court the dispute may be referred to international arbitration provided the party submitting the dispute to arbitration bears the costs of the proceedings so far incurred and the court has not yet rendered a judgement in substance, if so required.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting Party involved in the dispute shall not raise the objection that the investor of the other Contracting Party has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

(5) In the event of both Contracting Parties having become Contracting Parties of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States, disputes under this Article between the parties in dispute shall be submitted for arbitration under the aforementioned Convention, unless the parties in dispute agree otherwise; each Contracting Party herewith declares its acceptance of such a procedure.

Article 12

Consultations

Each Contracting Party may propose to the other Contracting Party consultations on any matter relating to this Agreement. These consultations shall be held at a place and at a time agreed upon through diplomatic channels.

Artikel 13**Gültigkeit des Abkommens**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt der letzten Mitteilung einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei darüber, dass sie nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften notwendige Maßnahmen für das Inkrafttreten des Abkommens getroffen hat, für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren in Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt das Abkommen in Kraft, sofern nicht eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei zwölf Monate vor Ablauf oder Beendigung des Abkommens schriftlich mitteilt, dass sie nicht bereit ist, das Abkommen zu verlängern.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeit oder nach Beendigung dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für Kapitalanlagen nach diesem Abkommen für weitere fünfzehn Jahre.

(4) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens ersetzt es den Vertrag vom 11. November 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

Artikel 14**Sprachen und Anzahl der Texte**

Dieses Abkommen liegt in zwei Urschriften vor, jede in deutscher, persischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Unterzeichnet in Teheran am 17. August 2002, entsprechend 26. Mordad 1381 von den Vertretern der Vertragsparteien.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

R. Reyels
W. Müller

Für die Islamische Republik Iran
For the Islamic Republic of Iran

Mazaheri

Article 13**Validity of the Agreement**

(1) This Agreement shall be ratified by the competent authorities of each Contracting Party in accordance with their laws and regulations.

(2) This Agreement shall enter into force for a period of fifteen years after one month from the date of the last notification of either Contracting Party to the other Contracting Party that it has fulfilled necessary measures in accordance with its laws and regulations for the entry into force of this Agreement. After the said period, this Agreement shall remain in force thereafter unless one of the Contracting Parties notifies the other Contracting Party in writing of its unwillingness to continue with it, 12 months prior to the expiration or termination thereof.

(3) After the expiration of the validity or termination of this Agreement its provisions shall apply to investments under this Agreement for a further period of fifteen years.

(4) Upon entry into force of this Agreement it shall replace the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Empire of Iran concerning the Promotion and Reciprocal Protection of Investments of November 11, 1965.

Article 14**Language and Number of the Texts**

This Agreement is done in duplicate in the German, Persian and English languages, all texts being equally authentic. In case of divergence of interpretation the English text shall prevail.

Signed in Tehran on August 17th 2002, corresponding to 26 Mordad 1381 by representatives of the Contracting Parties.

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluss von Investitionsförderungsverträgen. Sie dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Die Verträge sind ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Das vorliegende Abkommen wird den bisher geltenden Vertrag, der im Jahre 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran (BGBl. 1967 II S. 2549) abgeschlossen worden ist, ablösen.

Das neue Abkommen entspricht im Wesentlichen dem deutschen Mustervertrag mit seinen modernen Rechtsschutzstandards, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen Ländern in Asien ist.

II. Besonderes

Das Abkommen besteht aus 14 Artikeln.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlagen“, „Investor“ und „Erträge“.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungs- und Zulassungsklausel sowie das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren. Die Bestimmung beinhaltet darüber hinaus den Grundsatz der freien Wahl von Transportmitteln bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. Danach dürfen vorgenommene Kapitalanlagen nicht weniger günstig behandelt werden als eigene Kapitalanlagen oder solche dritter Staaten. Es werden einige Beispiele unzulässiger Schlechterbehandlung aufgeführt.

Enthalten ist außerdem eine Wohlwollensklausel zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage. Ferner wird klargestellt, dass die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen nur an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung steht.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Eigentumsschutz, die Entschädigungspflicht im Falle einer Enteignung und den ordentlichen Rechtsweg zur Überprüfung von Enteignungsmaßnahmen. Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge von Krieg und ähnlichen Ereignissen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert.

Zu Artikel 5

Der Artikel enthält das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Bestimmungen über den anzuwendenden Wechselkurs, das Transferverfahren und die dabei zu beachtende Frist. Beide Seiten behalten sich ferner das Recht vor, den Transfer im Falle erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Gläubigern oder im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen im Rahmen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu verhindern.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation, wonach die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie die auf sie übergegangenen Rechte des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 7

Der Artikel enthält die Zusicherung der Vertragsparteien, dem Investor gegenüber eingegangene Verpflichtungen einzuhalten.

Zu Artikel 8

Günstigere Regelungen für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes, aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen oder aufgrund besonderer Verträge mit dem Investor, gehen dem Vertrag vor (Besserstellungsklausel).

Zu Artikel 9

Artikel 9 stellt klar, dass das Abkommen auch für Investitionen gilt, die vor seinem Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgenommen wurden. Es gilt jedoch nicht für Streitigkeiten, die vor seinem Inkrafttreten entstanden oder beigelegt worden sind.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung sieht ein Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags vor.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor.

Zu Artikel 12

In dem Artikel erklären die Vertragsparteien ihre Bereitschaft, falls erforderlich, Konsultationen über jede Angelegenheit des Abkommens durchzuführen.

Zu Artikel 13

Der Artikel enthält Regelungen über das Inkrafttreten des Abkommens, seine Geltungsdauer und Kündigung sowie über den nachwirkenden Rechtsschutz nach erfolgter Kündigung.

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt der Vertrag vom 11. November 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen außer Kraft.

Zu Artikel 14

Der Artikel legt die Sprachfassungen für die Urschriften des Abkommens fest.